

Anlage TOP 4

Kreis Segeberg  
Die Landrätin  
Straßenverkehrsbehörde

Bad Segeberg, den 27.11.2012

### Protokoll

über die Verkehrsschau im Bereich der Stadt Bad Bramstedt

am 26.11.2012

#### Teilnehmer:

Stadt Bad Bramstedt: Bgm. Kütbach; Herr Reinbacher, Herr Kamensky, Herr Bastians  
Polizeidirektion Segeberg: Herr Steiner  
Polizeistation Bad Bramstedt: Herr Verges  
Straßenverkehrsbehörde: Herr Krüger, Herr Hansen

Einleitend ist festzustellen, dass grundsätzlich der jeweilige Straßenbaulastträger für die Sauberkeit und Lesbarkeit der nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordneten und aufgestellten Verkehrszeichen (VZ) zuständig ist. Dies ist eine Daueraufgabe, die im Rahmen regelmäßiger Kontrollfahrten wahrgenommen werden sollte. In Anbetracht der begrenzten Zeit, die für die Verkehrsschau zur Verfügung stand, können die nachstehend aufgeführten Mängel nur für einen Teilbereich der Stadt Bad Bramstedt gelten und erheben insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Beseitigung der im Protokoll erfassten Mängel bzw. für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist der jeweils unter zuständig benannte Straßenbaulastträger verantwortlich. Bei der Verkehrsschau wurden im Einzelnen folgende Mängel festgestellt bzw. Maßnahmen festgelegt:

#### Bleek

Da die Ortsumgebung Bad Bramstedt fertiggestellt und in Betrieb genommen ist, plant die Stadt eine Verkehrsberuhigung des Bleek (Innenstadtbereich) durch Geschwindigkeitsbeschränkung in Verbindung mit Umbaumaßnahmen. Ziel ist es, den immer noch starken Durchgangsverkehr im Innenstadtbereich weiter zu verringern.

Auf Nachfrage erläuterte Herr Krüger, dass eine einfache Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h nicht möglich ist, da die zwingende Notwendigkeit gem. § 45 (9) StVO fehlt; dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bereich nach Aussage der Polizei nicht als Unfallschwerpunkt in Erscheinung getreten ist.

Es wäre eine Tempo-30-Zone unter Einbeziehung weiterer angrenzender Straßen denkbar; ebenfalls ein verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (20 Km/h) – die Voraussetzungen wären annähernd dieselben (bauliche Veränderungen vorausgesetzt). Diese beiden Varianten sind möglich, da die Stadt in Ihrer Planung vorsieht den Durchgangsverkehr möglichst aus dem Innenstadtbereich „zu verbannen“. Für die verkehrsrechtliche Anordnung der Tempo-30-Zone wäre die Stadt Bad Bramstedt zuständig; für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich der Kreis Segeberg (auf Antrag der Stadt).

Problematisch wird – aufgrund des noch immer hohen DTV-Wertes – in diesem Bereich das sichere Queren der Fahrbahn gesehen, da sowohl bei der Einrichtung einer Tempo-30-Zone als auch eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches die vorhandene Fußgängerlichtsignalanlage (FLSA) entfallen müsste. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge der baulichen Umgestaltung Querungshilfen vorgesehen werden.

Die Stadt wird hierzu entsprechende Umbaupläne erstellen und mit der Verkehrsaufsicht abstimmen.

Unabhängig vom Umbau des Bleeck wäre im Vorwege die Einrichtung der Hamburger Straße als Einbahnstraße – zwischen der Zufahrt zur Bank und der B 4 – in Rtg. B 4 möglich. Ein entsprechender Antrag wäre von der Stadt Bad Bramstedt zu stellen.

Auch könnte die Stadt Bad Bramstedt in eigener Zuständigkeit bereits eine Tempo-30-Zone in der Altonaer Str., unter Einbeziehung der Straße Sommerlandstieg und ggf. Friedrichsweg, anordnen.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

### **Achtern Kirchenbleeck**

Hier wird das Verkehrszeichen (VZ) 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art verboten) StVO – kurz vor der Lichtsignalanlage (LSA) an der Schule – von vielen Fahrzeugen missachtet. Da die LSA nur für Fahrzeuge aus der Gegenrichtung ausgelegt ist, sind die Kinder beim Überqueren der LSA gefährdet obgleich sie Grün haben. Um das Durchfahren beim VZ 250 StVO zu erschweren wird vorgeschlagen, dort ein Hindernis (z.B. Brunnenring) auf der Fahrbahn aufzustellen, damit dem Fahrzeugführer das Durchfahrtsverbot noch verdeutlicht wird.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

### **Maienbeeck**

Hier war nach Straßenbauarbeiten vor der Lichtzeichenanlage Kirchenbleeck das VZ 295 (Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung) StVO nicht wieder aufgebracht worden. Dies hatte zur Folge, dass Fahrzeuge aus Rtg. Bahnhof links auf den Parkplatz – über 2 Fahrspuren – abbiegen durften und dadurch Unfälle entstanden. Da das VZ 295 zwischenzeitlich wieder aufgebracht wurde, soll dessen Akzeptanz zunächst abgewartet werden.

### **Sommerland, Einmündung Glückstädter Straße**

Hier kommt es nach Aussage der Polizei immer wieder zu Unfällen und Verkehrsgefährdungen mit Radfahrern. Die Einmündung ist gut ausgebaut und übersichtlich, so dass keine Ursachen erkennbar sind. Die Markierung im Einmündungsbereich ist jedoch weitgehend unkenntlich und daher zu erneuern.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

### **Düsternhoop**

Trotz VZ 295 StVO (lediglich an zwei Sieldeckeln unterbrochen), wird aus Rtg. Innenstadt links in den Düsternbrook abgebogen. Die Unterbrechungen des VZ 295 werden offensichtlich von den Kraftfahrern so ausgelegt, dass in den Düsternbrook abgebogen werden darf.

Um diese möglichen Irritationen zu beseitigen, ist im Einmündungsbereich Düsternhoop beidseitig ein VZ 267 (Verbot der Einfahrt) StVO anzubringen.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

### **Bimöhler Straße**

Auf dem Radweg der Bimöhler Straße, unmittelbar hinter der Einmündung Achtern Dieck, ist das Zusatzzeichen (ZZ) „Mofa frei“ abzubauen, da diese innerorts nicht auf Radwegen fahren dürfen.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

### **Landweg**

Die Stad Bad Bramstedt erwägt hier im Kreuzungsbereich mit der König-Christian-Straße einen „Grünen Pfeil“ zu beantragen, damit der Verkehr bei geschlossener Schranke am Bahnübergang und dann längerer Wartezeit, in Rtg. König-Christian-Str. abfließen könnte. Dies wird nach kurzer Diskussion verworfen, da lediglich Fahrzeuge die ganz vorn an der LSA stehen vom „Grünen Pfeil“ profitieren würden. Zudem plant die Stadt hier eine Rechtsabbiegespur in Rtg. König-Christian-Straße.

### **Famila-Parkplatz**

Im Ein- bzw. Ausfahrtsbereich des Famila-Parkplatzes wurde quer über die asphaltierte Fahrbahn ein ca. 2 m breiter Streifen rot gepflastert; dies suggeriert dem Fußgänger er habe Vorrang vor den Autos. Da dies nicht stimmt, haben sich bereits zahlreiche gefährliche Situationen ergeben. Verstärkt wird dies Problem noch durch eine große Werbetafel, welche die Sicht für vom Parkplatz ausfahrende Kfz auf die querenden Fußgänger fast vollständig verdeckt. Hier ist zunächst die Versetzung der Werbetafel zu veranlassen. Des Weiteren ist eine Verkehrszählung durchzuführen, ob ein Fußgängerüberweg an dieser Stelle möglich wäre; ggf. ist ein Antrag bei der Verkehrsaufsicht zu stellen.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

### **König-Christian-Straße**

Aus Rtg. Bahnhof ist weder ein Vorwegweiser noch eine Wegweisung im Kreuzungsbereich Lohstücker Weg vorhanden. Hier wird die Stadt Bad Bramstedt ein Konzept erstellen und bei der Verkehrsaufsicht beantragen, welches auf die bestehende Beschilderung abgestimmt wird.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

### Oskar-Alexander-Straße

Verkehrszählungen haben ergeben, dass die Verkehrsströme sich an der Einmündung Oskar-Alexander-Str. / B 206 geändert haben. Durch die Ortsumgehung geht der Hauptverkehrsstrom jetzt aus Rtg. Innenstadt ins Kurgebiet und umgekehrt. Es bestünde die Möglichkeit, hier eine abknickende Vorfahrt – in Rtg. Kurgebiet – einzurichten.

Aufgrund des nur noch geringen Verkehrs – aus Rtg. der Sackgasse ehemalige B 206 – sind der Polizei jedoch keine nennenswerten Wartezeiten des Verkehrs in bzw. aus dem Kurgebiet bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund liegt die Entscheidung bei der Stadt, ob hier tatsächlich eine Änderung der Vorfahrt erfolgen soll; ggf. ist ein Antrag bei der Verkehrsaufsicht zu stellen.

Aus Rtg. K 81 fehlt in der Oskar-Alexander-Str. eine Ortstafel; diese ist auf Höhe des Werbeschildes „Haus Waldeck“ aufzustellen. Die Tempo-30-Zone ist entsprechend zu verkleinern (bis innerhalb der geschlossenen Ortschaft). Das VZ 274-53 (30 Km/h) StVO im Bereich des Waldkindergartens ist zu entfernen, da dies außerorts nicht zulässig ist und hierfür auch keine zwingende Notwendigkeit nachgewiesen werden kann. Stattdessen ist das VZ 136 (Kinder) StVO mit dem ZZ „Waldkindergarten“ – aus beiden Richtungen – jeweils ca. 150 m vor dem Waldkindergarten aufzustellen.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

---

### Ochsenweg

Hier ist die Haltelinie (VZ 294 StVO) weiter an die Einmündung zu verlegen, um die Sicht in Rtg. Lentförden besser zu ermöglichen. Falls möglich sollte der Bewuchs zurückgeschnitten werden.

Zuständig: Stadt Bad Bramstedt

Ich bitte um eine kurze Mitteilung nach Erledigung der o.a. Punkte.

### Verteiler:

- 1 x Polizeidirektion Segeberg
- 1 x Stadt Bad Bramstedt
- 1 x FD 61.00 im Hause
- 1 x Straßenverkehrsbehörde
- 1 x Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein

Im Auftrage

gez. Lars Hansen